

Dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und §§ 2, 4 ,6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes vom 07.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 08. 11. 2000), zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 17. 02. 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 3 vom 18. 02. 2005) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)

Schulsporthalle/Gymnastikraum	Benutzungsgebühr je Feld je angefangene halbe Stunde - in Euro -
-------------------------------	--

1. der Gymnasien:

- Rangsdorf	6,00
- Luckenwalde, Ackerstraße	4,60
- Luckenwalde, Parkstraße	3,00
- Ludwigsfelde	5,60
- Jüterbog, Haus 1	4,60
- Jüterbog, Haus 2	4,60

2. des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming:

- Luckenwalde, R.-Breitscheid-Str.	5,60
- Ludwigsfelde, Am Birkengrund	3,40

3. der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“:

- Mahlow	3,90
- Ludwigsfelde	2,30
- Luckenwalde	5,30
- Jüterbog	4,10

4. der Schulen mit dem sonderpädagogischen
Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“:

- Groß Schulzendorf	3,10
- Jüterbog	2,30

(2) Die Mindestnutzungszeit beträgt eine volle Stunde.

(3) Die Benutzung der Duschen der Sporthalle des Gymnasiums Ludwigsfelde erfolgt mittels Wertmarke. Die Gebühr für eine Wertmarke beträgt 0,50 €.“

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.